



## **CLS – Cell Lines Service**

Justus-von-Liebig-Strasse 14  
69214 Eppelheim

Geschäftsführerin: Dr. rer.nat. Rosemarie Steubing

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

- A. Geltung der Geschäftsbedingungen von **CLS**
- B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen
- C. Allgemeine Leistungsbedingungen

## A. Geltung der Geschäftsbedingungen von CLS

Diese Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschließlich für das Vertragsverhältnis zwischen CLS und seinen Geschäftspartnern.

Sie gelten ebenfalls für alle Folgegeschäfte, auch wenn im Einzelnen nicht mehr gesondert auf sie Bezug genommen wird.

Geschäftsbedingungen der Geschäftspartner von CLS gelten nicht und zwar ohne dass es eines ausdrücklichen Widerspruchs im Einzelfall bedürfte.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Eppelheim. Es gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und anderer Einheitsrechte.

## B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen

### B.1.

In Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen gelten die nachstehenden Zahlungsbedingungen.

### B.2.

Bei verfrüht eintreffender Ware aus Lieferungen des Vertragspartners wird die Rechnung auf den mit CLS vertraglich vereinbarten Liefertermin valuiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

### B.3.

Bei mangelhafter Ware bzw. Leistung oder vertragswidriger Teillieferung des Vertragspartners wird die Rechnung auf das Datum der Mangelfreiheit bzw. vollständigen Lieferung valuiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

### B.4.

Unser Vertragspartner hat im gesetzlichen Umfang und für die gesetzliche Dauer Gewähr und Schadensersatz zu leisten.

### B.5.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Eppelheim. Es gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## C. Allgemeine Leistungsbedingungen

### C.0. Vertragsgegenstand

Das Geschäftsfeld von CLS umfasst die Bereitstellung unterschiedlichster Zelllinien zur Verwendung in der medizinischen, naturwissenschaftlichen und pharmazeutischen Forschung. CLS wendet sich daher ausschließlich an private sowie staatliche Forschungseinrichtungen und erbringt alle Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die angebotenen Produkte von CLS sind grundsätzlich nicht zur Anwendung *in vivo* bestimmt. Der Kunde verpflichtet sich daher, eine derartige Anwendung nicht vorzunehmen.

### C.1. Auftragsbestätigung / Eigenschaftsangaben

#### C.1.01

Für den Inhalt des jeweiligen Vertrags ist die schriftliche Auftragsbestätigung von CLS gegebenenfalls in Verbindung mit dem von CLS erstellten Leistungsverzeichnis maßgebend. Mündliche Abmachungen im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen, die mit Mitarbeitern von CLS getroffen werden, die nicht vertretungsberechtigt sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls der schriftlichen Bestätigung von CLS.

#### C.1.02

Eigenschaftsangaben, die die Produkte und Leistungen von CLS betreffen, sind CLS nur dann zuzurechnen, wenn diese Angaben

- von CLS stammen oder im ausdrücklichen Auftrag von CLS gemacht werden oder

- von CLS ausdrücklich autorisiert sind oder

- öffentliche Äußerungen sind und CLS diese Angaben seit vier Wochen kannte oder kennen musste und sich davon nicht distanziert hat.

Zu Gehilfen von CLS im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB zählen nicht die Kunden von CLS, die als Wiederverkäufer agieren. Eine hinreichende Berichtigung von Eigenschaftsangaben im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB kann in jedem Fall auf der Homepage von CLS unter der Adresse [www.cell-lines-service.de](http://www.cell-lines-service.de) erfolgen.

#### C.1.03

CLS zurechenbare Eigenschaftsangaben, die messbare Werte beinhalten, sind mit einer Toleranz von  $\pm 5\%$  zu verstehen.

Eine Überschreitung der Toleranz von  $\pm 5\%$  führt nicht automatisch zur Annahme eines Mangels.

### C.2. Verwendungsabsicht / Verbot der Weitergabe bzw. des Weiterverkaufs

#### C.2.01

Die Produkte von CLS sind ausschließlich für den Gebrauch in Forschungslaboren bestimmt. Der Kunde ist verpflichtet, bei dem Einsatz der gelieferten Produkte die gesetzlichen Vorschriften und ggf. vorhandene behördliche Auflagen einzuhalten.

Der Kunde ist ferner verpflichtet, die Eignung der Produkte für einen anderen als den von CLS angegebenen Zweck vor der Verwendung selbstständig zu überprüfen.

#### C.2.02

Der Kunde verpflichtet sich, die von CLS gelieferten Produkte nur für seinen eigenen Gebrauch einzusetzen. Jeder Verkauf bzw. jede Weitergabe an Dritte ist ohne die vorherige Zustimmung durch CLS verboten.

Für jeden Verstoß gegen dieses Verbot der Weitergabe zahlt der Kunde CLS eine Vertragsstrafe, deren Höhe von CLS bestimmt wird und im Streitfall vom zuständigen Gericht durch den Kunden überprüft werden kann.

### C.3. Versand / Gefahrtragung

#### C.3.01

Die Versandart bleibt CLS vorbehalten, wenn nicht ausdrücklich eine bestimmte Versandart vorgeschrieben ist. Der Versand, das Handling und die Kühlung der Lieferung erfolgt zu Lasten des Kunden.

#### C.3.02

Verlässt die Ware den Betrieb oder das Lager von CLS, übernimmt der Besteller jedes Risiko. Eine Versicherung der Lieferung erfolgt nur auf Wunsch des Kunden und dann zu dessen Lasten.

#### C.3.03

Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Transporteur, mit der Mitteilung der Versandbereitschaft oder der Bereitstellung zum vereinbarten Liefertermin auf den Besteller über.

### C.4. Lieferzeit / Fristen

#### C.4.01

Etwa vereinbarte Lieferfristen gelten ab Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Solche Lieferfristen beginnen mit dem in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Zeitpunkt, frühestens jedoch, wenn die vom Kunden zu beschaffenden Dokumente, Ein- und Ausführunterlagen, Genehmigungen und Versandanschriften vorliegen, alle Einzelheiten des Auftrags klargestellt sind und der Kunde ggf. vereinbarte Anzahlungen bzw. Sicherheiten geleistet hat.

Soweit eine Lieferfrist vereinbart ist, verlängert sich diese angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist.

Ist ein Liefertermin vereinbart, so verschiebt sich dieser angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist.

Eine entsprechende Verschiebung von Lieferterminen oder Verlängerung von Lieferzeiten findet auch statt, wenn die Voraussetzungen für die von **CLS** zu erbringenden Leistungen, die der Kunde selbst oder durch Dritte zu erbringen hat, nicht rechtzeitig vorliegen.

#### **C.4.02**

Werden vom Kunden nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags gewünscht, so beginnt die Lieferfrist erst mit der Bestätigung der Änderung durch **CLS**. Ein vereinbarter Liefertermin verschiebt sich entsprechend.

#### **C.4.03**

Die Leistungsfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die **CLS** trotz nach den Umständen des Falls zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. ein totaler oder teilweiser Ausfall von Subunternehmern, für den **CLS** nicht einzustehen hat.

#### **C.4.04**

In den Fällen, in denen im Rahmen von Gewährleistungsarbeiten, Nachlieferungen und dergleichen nicht auf Standardkomponenten von **CLS** zurückgegriffen werden kann, weil es sich vereinbarungsgemäß bei der betreffenden Ware um eine Sonderanfertigung handelt oder weil Sonderkomponenten eingebracht wurden, verlängert sich die entsprechende **CLS** zuzugestehende Leistungszeit um die Zeit, die bei rechtzeitiger Bestellung für die Beschaffung der entsprechenden Komponenten notwendig ist.

#### **C.4.05**

Ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung oder auf Schadensersatz wegen Verzugs ist in den Fällen der Ziffer **C.4.03** ausgeschlossen, wenn **CLS** den Kunden von den Leistungshindernissen unverzüglich informiert hat.

#### **C.4.06**

Das gleiche gilt bei Fixgeschäften.

#### **C.4.07**

Ein etwa von **CLS** zu leistender Schadensersatz wegen Verzugs ist auf den zumindest grob fahrlässig verursachten, vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

### **C.5. Teillieferungen**

#### **C.5.01**

**CLS** ist in einem dem Kunden zumutbaren Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

#### **C.5.02**

Wenn **CLS** vom Recht der Teillieferung Gebrauch macht, können Zahlungen vom Kunden nicht aus diesem Grund zurückgehalten werden.

### **C.6. Preise**

#### **C.6.01**

Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ab Geschäftssitz von **CLS**, ausschließlich Verpackung.

#### **C.6.02**

Soweit Verpackung anfällt, verpackt **CLS** entsprechend den bestehenden Vorschriften und verfährt nach § 4 VerpackV.

#### **C.6.03**

Die Preise, das gleiche gilt für Kosten, verstehen sich zusätzlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

#### **C.6.04**

Ändern sich nach Auftragsbestätigung die Kostenfaktoren, insbesondere die Preise für Roh- oder Hilfsstoffe sowie Löhne und Transportkosten, so kann **CLS** eine entsprechende Anpassung der Preise vornehmen, falls zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung ein längerer Zeitraum als 4 Monate liegt.

### **C.7. Zahlungsbedingungen**

#### **C.7.01**

Für Anzahlungen gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.

#### **C.7.02**

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort fällig.

#### **C.7.03**

Spätestens fällig sind an **CLS** zu leistende Zahlungen 14 Tage nach Rechnungsdatum. Mit Überschreiten dieses Datums, gerät der Geldschuldner in Zahlungsverzug.

#### **C.7.04**

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann **CLS** Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem Basiszins verlangen. Der Nachweis und die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleiben davon unberührt.

#### **C.7.05**

Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz von **CLS**.

#### **C.7.06**

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

#### **C.7.07**

Der Kunde hat, außer in Fällen des **C.7.06**, kein Zurückbehaltungsrecht. Die Rechte gemäß § 320 BGB bleiben ferner erhalten, solange und soweit **CLS** seinen Gewährleistungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

#### **C.7.08**

Wenn **CLS** Schecks zur Zahlung entgegen nimmt, geschieht dies nur als Leistung Erfüllungshalber.

#### **C.7.09**

Die Zahlung durch Wechsel ist ausgeschlossen; Wechsel werden von **CLS** nicht zur Zahlung entgegengenommen. Falls **CLS** aufgrund besonderer entgegenstehender Vereinbarung Wechsel entgegen nimmt, geschieht dies nur als Leistung Erfüllung halber.

#### **C.7.10**

Tritt beim Kunden nach Vertragsabschluss - sollte es zum Vertragsschluss noch einer Willenserklärung des Kunden bedürfen, nach der letzten auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung von **CLS** - eine wesentliche Verschlechterung in seiner Vermögenslage ein, kommt es z.B. zu Wechsel- und/oder Scheckprotesten, kann **CLS** für alle noch auszuführenden Leistungen und Lieferungen aus Verträgen aus demselben rechtlichen Verhältnis ( § 273 BGB) nach Wahl von **CLS** Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Entspricht der Kunde diesem Verlangen nicht, kann **CLS** von diesen besagten Verträgen zurücktreten oder nach Fristsetzung Schadensersatz statt Leistung verlangen und zwar ohne besonderen Nachweis 25% der nicht ausgeführten Auftragssumme, sofern der Kunde nicht einen geringeren Schaden nachweist.

Nur wenn ausnahmsweise ein ungewöhnlich hoher Schaden im Einzelfall vorliegt, kann **CLS** den Ersatz des über die Pauschale hinausgehenden Schadens ersetzt verlangen.

### **C.8. Untersuchungs- und Rügepflicht**

#### **C.8.01**

Die Lieferungen von **CLS** sind vom Kunden bei Übergabe unverzüglich auf ihre Gebrauchsfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.

### C.8.02

Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 6 Tagen nach Eintreffen am Bestimmungsort unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen schriftlich bei **CLS** geltend gemacht werden.

### C.8.03

Bei direkter Lieferung der Ware an Dritte verlängert sich die Rügefrist auf 14 Tage.

### C.8.04

Der Kunde muss auch versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch binnen 30 Tagen nach Eintreffen der Ware schriftlich rügen.

### C.8.05

Kommt der Kunde diesen unter C.8.01 bis C.8.04 genannten Pflichten nicht nach, sind jegliche etwaigen Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Fälle bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von **CLS** oder eines gesetzlichen Vertreters bzw. Erfüllungsgehilfen von **CLS** beruhen. Sie gilt auch nicht, wenn ein sonstiger Schaden auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit beruht.

## C.9. Gewährleistung

Die nachstehenden Gewährleistungsbegrenzungen gelten nicht bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von **CLS** oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sie gelten auch nicht, wenn ein sonstiger Schaden auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit von **CLS** oder eines Erfüllungsgehilfen beruht.

### C.9.01

Die Gewährleistungsfrist beträgt **12 Monate**. Für unwesentliche Pflichtverletzungen und unerhebliche Mängel ist jede Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen. Für den Fall, dass der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet **CLS**, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt.

### C.9.02

Arbeiten an von **CLS** gelieferten Sachen oder sonstigen von **CLS** erbrachten Leistungen gelten nur dann als Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder Nachbesserung,

- **soweit** die Mangelhaftigkeit ausdrücklich von **CLS** anerkannt worden ist
- **oder soweit** Mängelrügen nachgewiesen sind
- **und soweit** diese nachgewiesenen Mängelrügen berechtigt sind.

Ohne diese Voraussetzungen sind derartige Arbeiten als Sonderleistung anzusehen.

### C.9.03

Auch im Übrigen werden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen von **CLS** als Sonderleistungen erbracht, wenn sie nicht ausdrücklich in Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen.

### C.9.04

Sofern durch von **CLS** durchgeführte Arbeiten oder Ersatzlieferungen die Gewährleistungsfrist gehemmt oder unterbrochen wird, erstreckt sich eine solche Hemmung oder Unterbrechung nur auf die von der Ersatzlieferung oder Nachbesserung betroffene funktionale Einheit.

### C.9.05

Zur Vornahme von als Gewährleistung geschuldeten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller **CLS** die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei **CLS** sofort zu verständigen ist, oder wenn **CLS** mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von **CLS** Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

### C.9.06

Soweit eine nach Wahl vorzunehmende Nacherfüllung nach einer am Einzelfall zu beurteilenden zumutbaren Anzahl von Versuchen nicht zur Behebung des Mangels geführt hat, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Zumutbar sind mindestens drei Nacherfüllungsversuche. Die Anzahl der zumutbaren Nacherfüllungsversuche, nach denen der Kunde ein Rücktrittsrecht hat, bezieht sich auf die jeweils bestimmte funktionale Einheit des Vertragsgegenstands. Unabhängig davon, ob immer die gleiche funktionale Einheit des Vertragsgegenstands betroffen ist, hat der Kunde ein Rücktrittsrecht, wenn die Anzahl der vereinzelt Mängel dem Kunden ein Festhalten am Vertrag unzumutbar macht.

### C.9.07

Wenn **CLS** eine Nacherfüllung trotz eines entsprechenden Nacherfüllungsrechts des Kunden abgelehnt hat, steht dem Kunden das Recht zum Rücktritt sofort zu.

### C.9.08

Das gleiche gilt, wenn **CLS** eine Nacherfüllung, zu der **CLS** berechtigt ist, binnen einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Nachfrist nicht vorgenommen hat.

### C.9.09

Das Recht auf Herabsetzung des Preises (Minderung) steht dem Kunden nur zu, wenn **CLS** dem zustimmt.

### C.9.10

Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche des Kunden.

### C.9.11

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die nicht von **CLS** zu vertreten sind. Dazu zählen zum Beispiel Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektromagnetische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Verschulden von **CLS** zurückzuführen sind.

### C.9.12

**CLS** übernimmt keine Gewährleistung für vom Kunden gestellte Komponenten.

Für die Tauglichkeit und Beschaffenheit solcher Komponenten ist allein der Kunde verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

### C.9.13

Die Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Kunden führt, falls sie schadensursächlich ist, zu einer Haftungs- und Gewährleistungsfreistellung von **CLS**.

### C.9.14

Im Falle der Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Kunden wird vermutet, dass ein entstandener Schaden darauf zurückzuführen ist. Der Kunde trägt in dem Fall die Darlegungs- und Beweislast für das Gegenteil.

### C.9.15

Für den Fall, dass von **CLS** gelieferte Anlagen außerhalb des Ortes der Hauptniederlassung des Kunden aufgestellt oder betrieben werden, obwohl der betreffende Vertrag mit einer in Deutschland befindlichen Niederlassung oder Hauptstelle des Kunden geschlossen wurde, hat der Kunde die Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass etwaige von **CLS** zu erbringende Gewährleistungsmaßnahmen, Transportkosten, Reisekosten und sonstigen Aufwand mit sich bringen, der die Grenzen Deutschlands überschreitet.

## C.10. Schadensersatz

Die Haftungsbeschränkungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nicht für

Schäden, die CLS, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

#### **C.10.01**

Sollte **CLS** in anderen Fällen zum Schadensersatz verpflichtet sein, so haftet **CLS** nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen nur für den unmittelbaren Schaden am Liefergegenstand selbst.

#### **C.10.02**

Eine Haftung für Folgeschäden aus Pflichtverletzung, auch im Rahmen einer Nacherfüllungspflicht, ist ausgeschlossen.

#### **C.10.03**

Das gleiche gilt Schäden aus unerlaubter Handlung.

#### **C.10.04**

In Erweiterung der vorstehenden Regelungen haftet **CLS** für Schäden, die über den am Liefergegenstand selbst entstandenen Schaden hinausgehen, nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes als auch bei Fehlen von ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften, wenn diese Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

#### **C.10.05**

**CLS** haftet nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es liegt ein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor.

### **C.11. Lagerung / Abnahmeverzug**

#### **C.11.01**

Sollte ausnahmsweise eine befristete Lagerung fertiger Waren bei **CLS** ausdrücklich vereinbart werden bzw. aufgrund Abnahmeverzug eine Einlagerung notwendig werden, haftet **CLS** nicht für Schäden, die trotz Beachtung einer zumutbaren Sorgfalt eintreten.

#### **C.11.02**

**CLS** ist auch zur Versicherung lagernder Waren nicht verpflichtet.

#### **C.11.03**

Nimmt der Kunde trotz Fristsetzung die bestellte Ware nicht ab, so ist **CLS** unabhängig vom Nachweis des tatsächlichen Schadens berechtigt, 25% des vereinbarten Preises als Pauschalabgeltung zu verlangen, sofern der Kunde nicht einen geringeren Schaden nachweist.

### **C.12. Eigentumsvorbehalt**

#### **C.12.01**

Sämtliche Lieferungen von **CLS** erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.

#### **C.12.02**

Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden Erweiterung gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden und bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die **CLS** im Interesse des Kunden eingegangen ist und die im Zusammenhang mit der Lieferung stehen.

#### **C.12.03**

Eine Verpfändung der gelieferten Gegenstände ist nicht zulässig.

#### **C.12.04**

**CLS** ist berechtigt, seine Vorbehaltsware bei wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug gegen Anrechnung des Verwertungserlöses heraus zu verlangen. Dieses Herausverlangen stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar

#### **C.12.05**

Wenn und soweit das zurückgenommene Gut von **CLS** anderweitig im üblichen Geschäftsgang als neu veräußert werden kann, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis 10% des Warenrechnungswerts als Rücknahmekosten. Ist eine Veräußerung als neu im üblichen Geschäftsgang

nicht möglich, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis weitere 30% des Warenrechnungswerts für Wertverlust. Dem Kunden bleibt jeweils das Recht vorbehalten, einen niedrigeren Prozentsatz nachzuweisen.

#### **C.12.06**

**CLS** behält sich die Geltendmachung eines anderen, weitergehenden Schadens vor.

#### **C.12.07**

Die Be- und Verarbeitung der von **CLS** gelieferten Ware erfolgt stets im Auftrag von **CLS**, so dass die Ware unter Ausschluss der Folgen des § 950 BGB in jedem Be- und Verarbeitungszustand und auch als Fertigware Eigentum von **CLS** bleibt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen ebenfalls unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt **CLS** zumindest das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware von **CLS** zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

#### **C.12.08**

Der Kunde tritt im Voraus hiermit alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau und der sonstigen Verwertung unserer Ware an **CLS** ab. Soweit in den vom Besteller veräußerten, verarbeiteten oder eingebauten Produkten Gegenstände mit enthalten sind, die nicht im Eigentum des Bestellers stehen und für die andere Lieferanten ebenfalls Eigentumsvorbehalt mit Veräusserungsklausel und Vorausabtretung vereinbart haben, erfolgt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils von **CLS**, der dem Bruchteils der Forderung entspricht, andernfalls in voller Höhe

#### **C.12.09**

Die dem Besteller trotz Abtretung verbleibende Einziehungsermächtigung erlischt durch jederzeit zulässigen Widerruf.

#### **C.12.10**

Übersteigt der Wert der **CLS** zustehenden Sicherheiten die Forderung von **CLS** gegen den Besteller bei Warenlieferungen um 50 %, bei sonstigen Leistungen um 20 %, so ist **CLS** auf dessen Verlangen verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach Wahl von **CLS** freizugeben.

### **C.13. Leistungs- und Erfüllungsort**

#### **C.13.01**

Leistungs- und Erfüllungsort für die von **CLS** zu erbringenden Leistungen ist immer der Betrieb von **CLS**.

#### **C.13.02**

Erfüllungsort für Lieferungen ist der Betrieb oder das Lager von **CLS** insbesondere auch dann, wenn **CLS** den Transport selbst übernimmt.

### **C.14. Definitionen**

#### **C.14.01**

Sämtliche Überschriften in den **CLS** – Geschäftsbedingungen dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.

#### **C.14.02**

Als schriftliche Willens- und Wissenserklärungen im Sinne der **CLS** - Geschäftsbedingungen sind auch solche Erklärungen anzusehen, die in Textform (also etwa per Telefax oder eMail) übermittelt werden.

#### **C.14.03**

**Liefertermine** bezeichnen einen Zeitpunkt, sei es einen bestimmten Tag oder eine Kalenderwoche o.ä., an dem die Lieferung zu erfolgen hat.

**Lieferfristen** bezeichnen den Zeitraum binnen dessen eine Lieferung zu erfolgen hat.

**Lieferzeit** ist der Oberbegriff für Liefertermine und Lieferfristen.